

Hinweise zum Ausfüllen des ESF-Coaching-Antrags

Sie halten 3 Blätter in den Händen:

Den Antrag:

(Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach § 3 ESF-Richtlinien)

Hier oben setzt das Arbeitsamt Ihren Namen und Ihre Kundennummer etc. ein

Ziffer 1: Hier geben Sie an, wann Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und als was. Darüber hinaus kreuzen Sie an, für was Sie die Kostenerstattung beantragen: die Lehrgangskosten (Kosten für Seminar- und Trainingskosten und/oder Einzelcoachings von B.iN Business & Personaldevelopment), evtl. auch für entstehende Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten.

Ziffer 2: Hier kreuzen Sie an, ob Sie Überbrückungsgeld oder ICH-AG (Existenzgründungszuschuss)-Gelder beziehen.

Ziffer 5: Lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, setzen Sie Datum und Ort ein und unterschreiben Sie den Antrag. Die Hinweise in dieser Erklärung beziehen sich auf das Blatt im Anhang Vordruck ESF 3b.

Ziffern 3 und 4: Keine weiteren Angaben nötig.

Den Vordruck ESF 3b:

(Angaben des Antragstellers über die in den letzten 3 Jahren erhaltenen de-minimis-Beihilfen)

Vorder- und

Rückseite

Hier werden Sie gefragt, ob Sie bereits anderweitig de-minimis-Zuschüsse erhalten haben. De-minimis-Zuschüsse sind Zuschüsse von der EU. Wenn Sie also in den letzten 3 Jahren irgendwelche EU-Zuschüsse erhalten haben, tragen Sie diese bitte hier ein. In der Regel ist dies nicht der Fall, dann lassen Sie dieses Blatt einfach unausgefüllt. Vorder- und Rückseite

Die Genehmigung des Antrags:

(Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF)

Dieses Blatt müssen Sie nicht ausfüllen. Bitte geben Sie dieses Blatt Ihrem Sachbearbeiter bei der Agentur für Arbeit. Er kann Ihnen auf diesem Blatt dann den Antrag auf ESF-Coachings genehmigen.

Und wie geht's weiter?

Wenn Sie den Antrag ausgefüllt haben, lassen Sie sich von B.iN Business- & Personaldevelopment einen Kostenvoranschlag erstellen für die von Ihnen gewünschten Workshops und Einzelcoachings. Diesen Kostenvoranschlag und den Antrag geben Sie dann bei Ihrem Sachbearbeiter der Arbeitsagentur ab und lassen sich die Maßnahmen genehmigen. Um die Abrechnung der Maßnahmen kümmert sich B.iN Business- und Personaldevelopment.

Name, Vorname, Kundennummer, etc.

**Antrag auf Gewährung von Leistungen zur
Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach § 3 ESF-Richtlinien**

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

1. Ich habe/werde am _____ eine selbständige Tätigkeit als _____ aufnehmen und beantrage innerhalb des ersten Jahres meiner Existenzgründung

für die **Begleitung der selbständigen Tätigkeit** gem. § 3 ESF-RL

- Lehrgangskosten (Nachweis der Coaching-Stelle(n) über die Höhe des Kostenstundensatzes incl. Umsatzsteuer)
- Fahrkosten (siehe Erklärung über Fahrkosten)
- Kinderbetreuungskosten (siehe Zusatzfragebogen für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten)

2. Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III
 Existenzgründungszuschuss nach § 4211 SGB III wurde bewilligt für die Zeit von _____ bis _____.

3. Die Begleitung der Existenzgründung soll durch (ggfs. mehrere Coaching-Stellen) Business- & Personaldevelopment, Lauf a.d. Pegnitz erfolgen.

Ich bin damit einverstanden, dass, soweit entsprechende Vereinbarungen existieren, die Abrechnung der Lehrgangskosten direkt mit dem Coach vorgenommen wird.

4. Die bewilligte Leistung bitte ich zu überweisen auf

1 0 0 0 1 9 5 5 8 4	7 6 0 2 0 0 7 0
Kontonummer	Bankleitzahl

bei (Geldinstitut): HypoVereinsbank Lauf a.d. Pegnitz

5. Erklärung:

Ich versichere, dass ich gleichartige Leistungen anderer öffentlich - rechtlicher Stellen weder beantragt habe, beantragen werde, noch beziehe.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, ohne Aufforderung jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf die beantragte(n) Leistung(en) erheblich ist, der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Das Merkblatt über ESF - Leistungen habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass es sich bei den Leistungen zur Begleitung einer selbständigen Tätigkeit um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Den im Vordruck ESF 3b abgedruckten Text aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass Leistungen zur Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nicht an Existenzgründer gewährt werden dürfen, deren Betrieb/Unternehmen dem Landwirtschafts-, Fischerei- oder Verkehrssektor angehört. Ich erkläre, dass mein Betrieb/Unternehmen diesen Sektoren nicht angehört.

Darüber hinaus erkläre ich, dass sämtliche der meinem Betrieb/Unternehmen gewährten „de minimis“-Beihilfen, zusammen mit ggf. bereits bewilligten Einstellungszuschüssen bei Neugründungen nach den §§ 225 - 228 SGB III und der jetzt beantragten Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach § 3 ESF-Richtlinien sowie sonstiger „de minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab der ersten „de minimis“-Beihilfe, den Höchstbetrag von 100 000 EURO nicht überschreiten und gebe die in den letzten drei Jahren erhaltenen de-minimis-Beihilfen an.

Ich wurde darüber informiert, dass bei einer Überschreitung dieser Höchstgrenze die gewährten Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Begleitung einer selbständigen Tätigkeit zurückgefordert werden.

Ich versichere die Richtigkeit der o.a. Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €	Subventionswert €

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10/30 vom 13.1.2001

VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Januar 2001

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Entwurfs für diese Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuletzt in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen⁽³⁾, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts dieser Erfahrungen und aus Gründen einer größeren Transparenz und Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, die De-minimis-Regelung in einer Verordnung zu verankern.
- (3) Da für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Verkehr, Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (4) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen⁽⁴⁾ sollten Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, nicht unter diese Verordnung fallen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lanclerung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

(5) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 100 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt. Die Möglichkeit der Unternehmen, für dasselbe Vorhaben sonstige von der Kommission genehmigte oder unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

(6) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der De-minimis-Höchstbeträge sollten die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen werden (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten abgesichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze sollten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze gelten.

(7) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der ein und demselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebeitrag den Schwellenwert von 100 000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreitet. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe das betreffende Unternehmen darauf hinweisen, dass es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine De-minimis-Beihilfe handelt, von diesem vollständig über die in den vorangegangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen informiert werden und sodann sorgfältig nachprüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Stattdessen kann zu diesem Zweck auch ein Zentralregister eingerichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156.

- (8) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht verlängert wird, ist für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilferegelungen eine sechsmonatige Anpassungsfrist vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren beziehen;
- b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- c) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Artikel 2

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen damit nicht der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 100 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

(3) Der Schwellenwert des Absatzes 2 bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug der direkten Steuern, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

Artikel 3

Kumulierung und Überwachung

(1) Gewährt ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe, stellt er diesem gegenüber klar, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, und erhält im Gegenzug von dem betreffenden Unternehmen eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene De-minimis-Beihilfen.

Der betreffende Mitgliedstaat darf eine neue De-minimis-Beihilfe erst gewähren, nachdem er überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem relevanten Dreijahreszeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche von staatlicher Seite gewährten De-minimis-Beihilfen, entfällt Absatz 1 Unterabsatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Jahren erfasst.

(3) Die Mitgliedstaaten registrieren und sammeln sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Das gesammelte Material muss Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über einzelne De-minimis-Beihilfen sind während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegelungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsverlangen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Zu diesen Informationen gehört insbesondere der Gesamthilfebetrag, den ein Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung erhalten hat.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung gilt für die darunter fallenden De-minimis-Beihilferegelungen eine Anpassungsfrist von sechs Monaten.

Während dieser Frist finden die Bestimmungen dieser Verordnung auf die betreffenden Regelungen weiterhin Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

- Begleitung einer selbständigen Tätigkeit nach § 3 ESF-Richtlinien

hier: Ihr Antrag vom _____

Sehr geehrte

anlässlich der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bewillige ich Ihnen gem. § 3 Abs. 2 der ESF-Richtlinien in der Zeit von _____ bis _____

<input type="checkbox"/>	Leistungen für die Begleitung einer selbständigen Tätigkeit
<input type="checkbox"/>	Entsprechend Ihrem Antrag werden die Kosten direkt mit der/n Coaching-Stelle(n) abgerechnet in der Höhe von bis zu max. _____ EUR insgesamt
<input type="checkbox"/>	Kosten für Pendelfahrten zum Coach
<input type="checkbox"/>	Kinderbetreuungskosten während des Coachings

Bemerkungen:

Die Entscheidung beruht auf § 3 der Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes. Sie sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Leistungen erheblich ist, der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekanntgegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag